



Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/257/77-2020

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Datum

05.10.2020

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Zu den geplanten Änderungen des Eisenbahngesetzes 1957 gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### 1. Allgemeines und finanzielle Auswirkungen:

1.1. Mit dem geplanten Vorhaben werden die neue Interoperabilitätsrichtlinie und die neue Sicherheitsrichtlinie, beide auch als technische Säule des vierten Eisenbahnpaketes bezeichnet, sowie einige nicht oder nicht vollständig umgesetzte Artikel der Richtlinie 2012/34/EU innerstaatlich umgesetzt.

1.2. Aufgrund der Übertragung der Kompetenz für Anschlussbahnen auf den Landeshauptmann und für die zusätzlichen Aufgaben im Bereich der nicht-öffentlichen Eisenbahnübergänge ergibt sich jedenfalls insgesamt ein erheblicher personeller Mehraufwand. Im Bereich der Anschlussbahnen umfassen diese zusätzlichen Aufgaben insbesondere Genehmigungsverfahren für die Neuerrichtung bzw. Änderung von Anschlussbahnen, für Betriebsleiter und Betriebsvorschriften, Auflassungsverfahren für eingestellte Anschlussbahnen sowie für öffentliche Eisenbahnkreuzungen und nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge, aufsichtsbehördliche Maßnahmen und die Festsetzung von Benützungsbedingungen. Im Bereich der nicht-öffentlichen Eisenbahnübergänge bei Nebenbahnen und Anschlussbahnen umfassen diese zusätzlichen Aufgaben insbesondere die Auflassungsverfahren, welche möglicherweise vor allem bei der Pinzgauer Lokalbahn anfallen werden, die Festlegung der Benützungsbedingungen und Enteignungsverfahren. Der personelle Mehraufwand für diese Verfahren kann zum jetzigen Zeitpunkt mangels Kenntnis der zu erwartenden Anträge noch nicht quantifiziert werden.

Aufgrund der erwähnten zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Anschlussbahnen wird für die ca.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

im Land Salzburg vorhandenen 50 Anlagen ein halber Dienstposten im juristischen Bereich (Verwendungsgruppe A) veranschlagt. Die zusätzlichen Kapazitäten im C-Bereich können mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden. Hinsichtlich des eisenbahnbautechnischen Amtssachverständigen bleiben die Kapazitäten im Wesentlichen gleich, da diese schon bisher für die Bezirksverwaltungsbehörden tätig war.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 12:**

Von der ursprünglich geplanten und für das Land Salzburg unvorteilhaften Zuständigkeitsübertragung betreffend vernetzte Nebenbahnen vom Landeshauptmann auf den Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wurde in der vorliegenden Novelle Abstand genommen.

Der vorgesehene Übergang der Zuständigkeit für nicht-öffentliche Eisenbahnen (Anschlussbahnen) von den Bezirksverwaltungsbehörden auf den Landeshauptmann wird im Sinn einer Verfahrenskonzentration durch die Verringerung der Anzahl der Behörden als sinnvoll erachtet. Allerdings stellt diese Verlagerung der Zuständigkeit auf den Landeshauptmann einen personellen Mehraufwand dar.

Weiters ist nunmehr im § 12 klargestellt, dass alle Angelegenheiten, deren Wahrnehmung in der Richtlinie (EU) 2016/798 der nationalen Sicherheitsbehörde vorbehalten sind, von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erledigen sind. In weiterer Konsequenz bedeutet dies, dass daher die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Sicherheitsgenehmigung und der Interoperabilität für vernetzte Nebenbahnen vom Landeshauptmann auf die Bundesministerin/den Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als nationale Sicherheitsbehörde übergeht. Diese Zuständigkeitsverlagerung erscheint aus verwaltungsökonomischen Gründen durchaus sinnvoll, zumal der (die) Bundesminister(in) schon bisher für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung zuständig war.

Die im ursprünglichen Entwurf fehlende Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren wurde nunmehr in den § 242 Abs 11 aufgenommen und zugleich klargestellt, dass die bisherige Behörde - der Landeshauptmann - anhängige Verfahren zur Erteilung der Sicherheitsgenehmigung abzuschließen hat.

### **Zu den §§ 48 bis 49:**

1. Hinsichtlich der nicht-öffentlichen Eisenbahnübergänge wurde eine antragsgebundene Behördenzuständigkeit dahingehend eingeführt, wonach bei Nichteinigung zwischen Eisenbahnunternehmen und Wegeberechtigten innerhalb von 6 Monaten die Behörde die Benützungsbedingungen bescheidmäßig festzulegen hat (§ 48 Abs 3).

Ebenso kann im Zuge einer Auflassung eines nicht-öffentlichen Eisenbahnübergangs bei Nichteinigung zwischen Eisenbahnunternehmen und Wegeberechtigten hinsichtlich erforderlicher Ersatzmaßnahmen die Behörde zur Entscheidung herangezogen werden (§ 48a Abs 5).

Diese Bestimmungen werden insofern kritisch gesehen, als diese in einem privatrechtlich äußerst sensiblen Bereich die Möglichkeit eröffnen, ohne ernsthafte Einigungsversuche zwischen Eisenbahnunternehmen und Wegeberechtigten die Entscheidung auf die Behörde abzuwälzen. Zudem ist nicht eindeutig geregelt, ab wann die 6-Monatsfrist zu laufen beginnt. Eine Konkretisierung des Beginns des Fristenlaufs wäre daher wünschenswert.

2. Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs und der Vorgabe entsprechend rechtsverbindlicher Kriterien ist es dringend geboten, dass seitens des (der) Bundesministers(Bundesministerin) möglichst rasch die entsprechende Durchführungsverordnung für die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen erlassen wird (§ 48a Abs 4).

Ebenso ist eine möglichst rasche Anpassung der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (§ 48 Abs 1) hinsichtlich der nicht-öffentlichen Eisenbahnübergänge zwingend notwendig.

3. Das geplante Vorhaben bietet die Gelegenheit, die aktuelle Judikatur zur Parteistellung in den Verfahren gemäß den §§ 48 - 49 zu berücksichtigen. So ist gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 2020 (GZ 179/2019-25) - in Abweichung von der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - nunmehr eindeutig ausgesprochen, dass der Träger der Straßenbaulast Parteistellung in Sicherungsverfahren hat. Es wird daher generell eine eindeutige Festlegung des Parteienkreises hinsichtlich der Verfahren gemäß den §§ 48 - 49 für sinnvoll erachtet.

4. Die im § 48 Abs 2 neu geschaffene Verordnungsmöglichkeit hinsichtlich straßenpolizeilicher Maßnahmen durch die Eisenbahnbehörde wird insofern problematisch gesehen, als aufgrund dieser Bestimmung keine eindeutige Abgrenzung zu den Angelegenheiten der Straßenpolizei erkennbar ist. In der Praxis würde dies zu Unklarheiten führen, welche straßenpolizeilichen Maßnahmen seitens der Eisenbahnbehörde angeordnet werden und wann eine Zuständigkeit der Straßenpolizeibehörde gegeben ist. Darüber hinaus bestehen auch kompetenzrechtliche Bedenken gegen eine derartige Zuständigkeitsbegründung.

**B.** Zu den geplanten Änderungen des Unfalluntersuchungsgesetzes (Artikel 2) teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, dass dagegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC

9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20610-VU95/4/314-2020, Intern